



Hauptsatzung der Gemeinde Tosterglope

Auf Grund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Tosterglope.
- (2) Sie ist Mitglied der Samtgemeinde Dahlenburg
- (3) Es bestehen die Gemeindeteile:

Tosterglope, Ventschau, Köhlingen, Gut Horndorf

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt einen durch einen halbrunden nach oben gekrümmten silbernen Bach quer geteiltes Wappenschild, oben drei goldenen Pflugscharen, unten einen goldenen Findling.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Tosterglope, Landkreis Lüneburg.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen,

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 250,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 € übersteigt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 € übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Der Rat der Gemeinde Tosterglope hat in seiner Sitzung am 08. November 2016 gemäß § 104 NKomVG beschlossen, keinen Verwaltungsausschuss einzusetzen.

§ 5

Amt und Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 und § 105 Abs. 4 NKomVG

sowie

Amt und Vertretung der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors nach § 106 NKomVG

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine / einen ehrenamtliche(n) Vertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der/die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen sowie der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.
- (3) Die Vertreterin / der Vertreter führt die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister.
- (4) Ist das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Aufgaben nach § 105 NKomVG beschränkt, gehen alle weiteren Aufgaben auf die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor über (§ 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 und 3).
- (5) Über das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors sowie über die Vertretung entscheidet der Rat gemäß § 106 NKomVG.
- (6) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor ist zuständig für die Aufgaben nach § 85 NKomVG oder die sonst durch Gesetz oder Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (7) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor hat den Rat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen / Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertretern benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Tosterglope zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors ohne Beratung an den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden erfolgt durch den Rat.

§ 7

Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Bebauungspläne der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg oder im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Dahlenburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde in Tosterglope (Im Alten Dorfe, Einmündungsbereich Barskamper Straße) und in Ventschau (Hauptstraße, gegenüber der Abzweigung Nahrendorfer Straße), sowie nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.tosterglope.de.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 10

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 6. Dezember 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. März 2012 außer Kraft.

Tosterglope, den 06.12.2018

Hermann Saucke
Bürgermeister

Karsten Hobbie
Gemeindedirektor